

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 19. Juni 2002 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 58ff), zuletzt geändert am 04. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Seiten 263 - 264) beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 17. Juli 2002 erteilt.

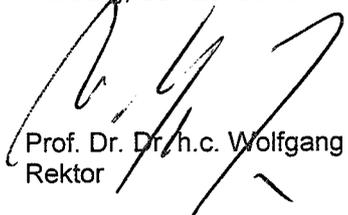
Artikel 1

1. § 21 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind:
 - Wird das Promotionsverfahren an der ausländischen Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von den Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg zumindest der bzw. die Betreuer/in am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt.
 - Wird das Promotionsverfahren an der Universität Freiburg durchgeführt, wird der bzw. die Betreuer/in der ausländischen Fakultät als Zweitgutachter/in bestellt. Sofern die Vorgaben der ausländischen Universität dies erfordern, kann in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, dass die Prüfungskommission für die Disputation aus vier Mitgliedern besteht, von denen zwei der Universität Freiburg und zwei der ausländischen Universität angehören.“
2. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Nordgermanische Philologie in Anlage B der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:
Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 26. Juli 2002


Prof. Dr. Dr./h.c. Wolfgang Jäger
Rektor